



Je länger gearbeitet wird, desto

- mehr wird die Gesundheit beeinträchtigt,
- höher ist die Gefahr, einen Fehler zu machen,
- größer ist die Unfallgefahr,
- mehr leidet die Qualität der Arbeit.

Fragen zur Arbeitszeit?

Wenn Sie Fragen haben oder sich über Arbeitszeitbedingungen (auch anonym) beschweren wollen, wenden Sie sich an das Arbeitsschutztelefon des Amtes für Arbeitsschutz: +49 40 428 37 - 2112. Das Amt führt als zuständige Aufsichtsbehörde regelmäßig Arbeitszeitkontrollen bei Produktionen in Hamburg durch.

Impressum

Herausgeber

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80; 20539 Hamburg
www.hamburg.de/arbeitsschutz

Arbeitsschutztelefon

Tel. +49 40 428 37 - 2112
Fax +49 40 428 37 - 3100
arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de

Bezug

Publikationen sind kostenlos erhältlich:
Tel. +49 40 428 37 - 3134
Fax +49 40 427 948 048
publicorder@bsg.hamburg.de
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Gestaltung: kwh-design, K. Herrmann

Druck: OH Druck GmbH

Wir danken dem Studio Hamburg, dem Produktions- und Filmteam, dass wir bei der Produktion der Fernsehserie „Der Dicke“ fotografieren durften.

Merkblatt (M 2), Stand: September 2010



Arbeitszeit beim Film

Informationen für Regisseure,
Produzenten, Produktionsleitungen
sowie Film- und Fernsehschaffende



Sind 8 Stunden nicht genug?

Arbeitszeit ist bei Dreharbeiten immer wieder ein Thema. Wir informieren über die Regelungen zur Arbeitszeit von Film- und Fernsehschaffenden, damit Sie auch bei längeren Drehtagen rechtlich auf der „sicheren“ Seite sind.

Wir informieren nicht über andere tarifrechtliche Bestimmungen, wie Entlohnung oder Arbeitszeitkonten.

Arbeitszeit

Zwar sind 8 Stunden tägliche Arbeitszeit genug, aber bevor so manche Szene „im Kasten“ und ein Film abgedreht ist, kommen oft 10 oder 12 Stunden pro Tag zusammen. Der Tarifvertrag für die Film- und Fernsehschaffenden* lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine Tageshöchst Arbeitszeit von 13 Stunden zu. Die aktive Arbeitszeit darf dabei 10 Stunden nicht überschreiten, so dass in diesem Fall mindestens drei Stunden Arbeitsbereitschaft anfallen muss. Wenn Mitglieder oder die gesamte Filmcrew auf die nächste Szene warten müssen, sind sie in Bereitschaft aber nicht in Aktion.

Pausen

Als Pause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Beträgt die Arbeitszeit bis zu 9 Stunden, steht Film- und Fernsehschaffenden eine Pause von mindestens 30 Minuten zu.

Langer Drehtag – was tun?

Wenn 8 Stunden nicht genug sind, müssen Sie folgende Bedingungen einhalten:



Über 8 Stunden

+ Sie sind gesetzlich verpflichtet die geleistete Tagesarbeitszeit zu dokumentieren.



Über 9 Stunden

+ Der Filmcrew ist eine zusätzliche Pause von 15 Minuten zu gewähren.



Über 10 Stunden

+ Sie müssen die Mehrarbeit schriftlich anordnen, zum Beispiel in der Tagesdispo. Der Verantwortliche muss dort genannt werden.



Über 12 Stunden

+ Der Filmschaffende muss der Anordnung der Mehrarbeit zustimmen. Weitere 15 Minuten Pause fallen an.



Über 13 Stunden

+ Sie müssen vor Ort schriftlich begründen, warum die Ausnahmen zutreffen, die der Tarifvertrag ermöglicht.

Die gesamte Arbeitszeitdokumentation ist in den Produktionsfirmen mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Was gilt noch?

- Bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit muss eine weitere Pause von 15 Minuten gewährt werden, bei mehr als 12 Stunden verlängert sich die zu gewährende Pause auf insgesamt eine Stunde.
- Eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden; bei mehr als 13 Stunden Arbeitszeit müssen 12 Stunden Ruhezeit zwischen Ende und Beginn der Arbeitszeit liegen.
- Sonn- und Feiertagsarbeit muss in der Regel vom Amt für Arbeitsschutz genehmigt werden. Antrag siehe unter: www.hamburg.de/arbeitsschutz, Rubrik: Formulare.
- Lange Arbeitszeiten sollen in Freizeit ausgeglichen und nicht nur dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.
- Für Kinder, Jugendliche oder Schwangere gelten gesonderte Arbeitszeitvorschriften (siehe www.hamburg.de/arbeitsschutz, Rubrik: Personengruppen)

* Tarifvertrag für auf Produktionsdauer befristet beschäftigte Film und Fernsehschaffende - FFS - ab 1. Januar 2010.